

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saterland vom 16.03.1994, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Saterland in seinen Sitzungen am 16.03.1994, 21.10.1996, 19.12.2001, 09.12.2002 und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit §§ 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, Nds. GVBl. S. 269, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2019, am 29.04.2013 und 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saterland und ihren Ortsfeuerwehren ist freiwillig, der Dienst ist ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen auf Anordnung des Bürgermeisters entstehenden Auslagen und der Verdienstausfall werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a)	Gemeindebrandmeister	monatlich	110,00 €
b)	stv. Gemeindebrandmeister	monatlich	55,00 €
c)	Ortsbrandmeister	monatlich	90,00 €
d)	stv. Ortsbrandmeister	monatlich	45,00 €
e)	Gerätewart	monatlich	40,00 €
f)	Jugendfeuerwehrwart	monatlich	40,00 €
g)	stv. Jugendfeuerwehrwart	monatlich	20,00 €
h)	Gemeindejugendfeuerwehrwart	jährlich	60,00 €
i)	Atenschutzgerätewart	monatlich	30,00 €
j)	Schriftwarte im Orts- bzw. Gemeindekommando	monatlich	20,00 €
k)	Zeugwart	monatlich	30,00 €
l)	Sicherheitsbeauftragter	jährlich	60,00 €
m)	Pressewart/Internetbeauftragter	monatlich	20,00 €

- (2) Wer mehrere der in Absatz (1) genannten Funktionen gleichzeitig wahrnimmt, erhält die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Für weitere Funktionen werden Entschädigungen je zur Hälfte gewährt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ununterbrochen verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä.) abgegolten.
- (6) Abweichend von § 2 Abs. 5 wird bei der Teilnahme an Einsätzen und Übungen und der Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes der nachweisbare Verdienstaufschlag erstattet. § 3 gilt entsprechend.
- (7) Unabhängig des Absatzes 1 werden die nachgewiesenen Auslagen eines Mitglieds der aktiven Einsatzabteilung der Feuerwehr, die im Zusammenhang mit der Verlängerung seines Führerscheins der Klasse C anfallen, erstattet.

§ 3

Ersatz des Verdienstaufschlages

- (1) Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen (ausgenommen regelmäßige Dienststunden) sowie genehmigten Dienstreisen nachweislich entstandene Verdienstaufschlag ist neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 zu erstatten.
- (2) Bei der Erstattung des Verdienstaufschlages kann mit dem Feuerwehrmitglied und seinem Arbeitgeber vereinbart werden, dass für Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weitergezahlt wird und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden; die Gemeinde erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag im Rahmen des Absatzes 5.
- (3) Bei ehrenamtlich Tätigen, die in keinem Arbeits- oder Lohnverhältnis stehen (selbständig Tätige), wird ein durch entsprechende Belege nachgewiesener Verdienstaufschlag nur für Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr erstattet. Ist ein Nachweis nicht zu führen, kann ausnahmsweise eine glaubhafte Versicherung über entstandene Einnahmeausfälle als ausreichend anerkannt werden.
- (4) Nachweis für einen Verdienstaufschlag/Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten. Das gilt entsprechend für Funkti-

onsträger, die als Hausfrau/Hausmann tätig sind.

- (5) Der Verdienstausschlag wird auf einen Höchstbetrag von 35,00 € je Stunde bzw. 280,00 € täglich begrenzt.

§ 3a Ersatz von Aufwendungen für Kinderbetreuung

Nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

Diese Aufwendungen werden gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 30,00 € je Tag ersetzt.

§ 4 Reisekosten

Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie die 1. Änderungssatzung treten jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002, die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 und die 4. Änderungssatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft, mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstaben h), k), l), und m), die am 01.01.2013 in Kraft treten. Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Saterland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 17.12.1984 außer Kraft.

Saterland, 16.03.1994, 21.10.1996, 19.12.2001, 09.12.2002, 29.04.2013, 17.12.2019

Gemeinde Saterland

Thomas Otto
Bürgermeister